

Saatgut im Privatgarten und in der Landwirtschaft

Samenfest, Hybride, Gentechnik und was man nachbauen darf

Kennung	SAMEN-PROV0001-P15
Verfasser	Thomas Schüller, Syntagma Forschung Wien · ORCID 0009-0003-9799-6747
Kontakt	forschung@tschueller.com
Fassung und Stand	2.3 · 2026-09-28
Rechte	Text alle Rechte vorbehalten; Werkzeuge und Datenschichten MIT
Vorbehalt	Ordnet ein, ersetzt keine Rechtsberatung.

Kurzfassung

Ob sich aus eigener Ernte wieder dieselbe Sorte ziehen lässt, hängt von der Biologie ab; ob man die Samen wieder aussäen oder weitergeben darf, vom Recht. Beides fällt oft auseinander. Dieses Papier stellt zwölf Saatgutarten nebeneinander, von der samenfesten Liniensorte bis zur Pflanze aus neuen genomischen Techniken, und ordnet für jede das biologische Nachbauverhalten, die rechtliche Lage und die Zulässigkeit im Ökolandbau ein und erklärt Packungsangaben, Etikettfarben und die Regeln für Bio-Saatgut in Österreich. Grundlage sind die Datenschicht `saatgutarten.json` und die Fachpapiere P03 und P10; das Werkzeug Saatgut-Kompass setzt die Einordnung als Packungscheck um.

1. Zwei Welten, zwei Anforderungen

Hausgarten und Landwirtschaft verwenden dieselben Arten, verlangen vom Saatgut aber Verschiedenes.

	Hausgarten, privat	Landwirtschaft, Erwerbsgemüsebau
Vorrang	Geschmack, Vielfalt, lange Ernte, Anpassung an den Standort	Ertrag, Einheitlichkeit, gleichzeitige Reife, Maschinentauglichkeit
Nachbau	erwünscht, oft der Zweck	möglich, aber an Sortenschutz und Nachbauggebühr gebunden
Rechtsrahmen	privater, nicht gewerblicher Bereich	Sortenzulassung, anerkanntes Saatgut, Zertifizierung, Kontrollstelle im Ökolandbau

Was im Garten ein Gewinn ist, etwa gestaffelte Reife, ist im Betrieb mit Maschinenernte und Normgrößen ein Kostenfaktor. Daher sind Hybriden im Erwerbsanbau verbreitet, im Hausgarten mit eigener Saatgutgewinnung aber wenig sinnvoll. Wie groß der Anteil von Hybridsaatgut am Markt ist, lässt sich mit den Quellen dieses Strangs nicht belastbar beziffern; das Papier nennt daher keinen Prozentwert. Zur Konzentration am Saatgutmarkt siehe P17.

2. Die Saatgutarten einzeln

Die Eignungswerte für Hausgarten, Landwirtschaft und Erhaltung (0 ungeeignet bis 3 sehr geeignet) sind Einordnungen des Strangs, keine Messwerte. Abbildung 11 „Saatgutarten im Vergleich“ stellt sie grafisch dar.

2.1 Samenfeste Sorten

Linien-sorte. Weitgehend reinerbige Linie eines Selbstbefruchters, etwa Weizen, Gerste, Tomate, Bohne oder Erbse. Aus eigener Ernte wächst wieder die sortentypische Pflanze; für die Vielfalt innerhalb der Sorte braucht es mehr als wenige Pflanzen (P14). Nachbau ist frei, solange die Sorte nicht geschützt ist.

Populationssorte. Offen abblühende Sorte eines Fremdbefruchters, etwa Roggen, Mais, Kohl, Karotte oder Kürbis. Sie bleibt sortentypisch, wenn Isolationsabstand und Mindestpflanzenzahl eingehalten werden; sonst kreuzen sich andere Sorten ein, oder die Population verengt sich. Der Nachbau ist frei, solange die Sorte nicht geschützt ist; bei geschützten Sorten gelisteter Arten gilt das Landwirteprivileg gegen Entschädigung.

Landsorte. Lokal angepasste, heterogene Sorte ohne formale Züchtung, entstanden durch bäuerliche Auslese. Nachbau ist ihre Erhaltungsform und frei; für das Inverkehrbringen dient die Spur der Erhaltungssorten, künftig die Ausnahmen der neuen Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial (P03).

Zugelassene Erhaltungssorte. Land- oder regional angepasste Sorte mit vereinfachter Zulassung nach den Richtlinien 2008/62/EG und 2009/145/EG. Biologisch verhält sie sich wie eine Land- oder Populationssorte. Der Nachbau ist frei, die Vermarktung auf einen Mengenrahmen und in der Regel auf das Ursprungsgebiet beschränkt.

Sorte ohne Wert für den kommerziellen Anbau („Amateursorte“). Gemüsesorte für den Anbau unter besonderen Bedingungen, vor allem für Hausgärten, mit vereinfachter Zulassung und in kleinen Packungen. Meist samenfest; der Nachbau ist frei.

Ökologisches heterogenes Material. Bewusst vielfältige Pflanzengruppe, rechtlich keine Sorte, seit 2022 nach der Verordnung (EU) 2018/848 zulässig und nur ökologisch erzeugt. Es wird nicht zugelassen, sondern notifiziert, und trägt die Kennzeichnung „ökologisches heterogenes Material“. Nachbau ist frei, erhält die Vielfalt und verschiebt sie zugleich; die Anpassung an den Standort ist gewollt.

2.2 Sorten mit eingeschränktem Nachbau

Synthetische Sorte. Erzeugt aus der freien Abblüte definierter Elternkomponenten, etwa bei Futtergräsern und Klee. Nachbau verschiebt die Zusammensetzung über die Generationen. Beim gemeinschaftlichen Sortenschutz erfasst das Landwirteprivileg nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 nur Sorten, die keine Hybriden und keine synthetischen Sorten sind (siehe Grenzen).

Klonsorte. Vegetativ vermehrt, etwa Kartoffel, Knoblauch, Obst und Rebe. Die Vermehrung ist sortentreu, aber Krankheiten wandern mit dem Pflanzgut mit. Bei geschützten Sorten ist die Zustimmung des Inhabers nötig; die Kartoffel fällt unter das Landwirteprivileg gegen Entschädigung.

F1-Hybride. Kreuzung zweier Inzuchtlinien, einheitlich und ertragsstark durch den Heterosiseffekt. Nachbau spaltet in der F2 auf, die Eigenschaften der Sorte gehen verloren; das Saatgut muss jedes Jahr neu gekauft werden. Die Elternlinien bleiben beim Züchter, rechtlich ist die F1 laut Datenschutz vom Landwirteprivileg ausgenommen. Nach der EU-Bio-Verordnung ist sie im Ökolandbau zulässig. Für die Erhaltung ist sie ungeeignet.

CMS-Hybride aus Zellfusion. Hybride mit zytoplasmatischer männlicher Sterilität, die durch Zell- oder Protoplastenfusion übertragen wurde, vor allem bei Kohllarten, Zichorien wie Chicorée, Radicchio und Zuckerhut sowie Wurzelpetersilie. Eigener Samenbau ist nicht möglich; rechtlich gilt dasselbe wie für die F1. Zellfusion bei konventionell kreuzbaren Pflanzen ist nach Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG vom

Gentechnikrecht ausgenommen (in der Datenschicht `gentechnik.json` als teilgeprüft geführt). Die EU-Bio-Verordnung erlaubt solche Sorten; BIO AUSTRIA schließt sie aus, ebenso Bioland, Naturland und Demeter. Die Angaben stammen von FiBL und den Verbänden.

2.3 Gentechnik und neue genomische Techniken

Gentechnisch veränderte Sorte (GVO). Zugelassen nach der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. In der Praxis meist Hybriden; Patente und Lizenzverträge untersagen den Nachbau in der Regel. In Österreich ist der Anbau verboten (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015, und Landesgesetze), und Saatgut muss gentechnikfrei sein: Die Saatgut-Gentechnik-Verordnung setzt für unbeabsichtigte Verunreinigung einen Grenzwert von 0,1 Prozent. Im Ökolandbau ist GVO-Saatgut verboten.

NGT-Pflanze der Kategorie 1. Mit neuen genomischen Techniken erzeugt und nach der Verordnung (EU) 2026/1388 als gleichwertig mit herkömmlicher Züchtung eingestuft; die Verordnung ist ab Juli 2028 anzuwenden. Der Nachbau hängt biologisch vom Sortentyp ab. Patente auf die Merkmale sind möglich und werden in einer öffentlichen Datenbank offengelegt (P10). Saatgut muss als „Kategorie 1 NGT“ gekennzeichnet sein, Lebensmittel daraus nicht. Im Ökolandbau sind NGT-Pflanzen beider Kategorien verboten. Die Einzelheiten behandelt P16.

3. Übersicht

Saatgutart	Nachbau biologisch	Nachbau rechtlich	Ökolandbau
Linien-sort	sortentreu	frei, wenn ungeschützt; sonst Landwirteprivileg bei gelisteten Arten gegen Entschädigung	zulässig
Populationssorte	sortentreu bei Isolation und genug Pflanzen	frei, wenn ungeschützt; sonst Landwirteprivileg bei gelisteten Arten gegen Entschädigung	zulässig
Landsorte	sortentreu bei Isolation; Vielfalt gewollt	frei	zulässig
Erhaltungssorte	wie Land- oder Populationssorte	frei; Vermarktung im Mengenrahmen	zulässig
Amateursorte	meist samenfest	frei; Vermarktung in Kleinpackungen	zulässig
Ökologisches heterogenes Material	Vielfalt bleibt, verschiebt sich	frei; Vermarktung nach Notifizierung	nur ökologisch
Synthetische Sorte	Zusammensetzung driftet	laut Datenschicht vom Landwirteprivileg ausgenommen	zulässig
Klonsorte	vegetativ sortentreu; Krankheiten wandern mit	bei Schutz Zustimmung; Kartoffel mit Landwirteprivileg	zulässig
F1-Hybride	spaltet in der F2 auf	vom Landwirteprivileg ausgenommen	zulässig nach EU-Bio-Verordnung
CMS-Hybride	männlich steril, kein Samenbau	wie F1	EU-Bio ja; BIO AUSTRIA, Bioland, Naturland, Demeter nein

Saatgutart	Nachbau biologisch	Nachbau rechtlich	Ökolandbau
GVO	je nach Sortentyp	Patente, Lizenzen; Anbau in Österreich verboten	verboten
NGT-1	je nach Sortentyp	Patente möglich, offengelegt	verboten

4. Was man nachbauen und weitergeben darf

Ungeschützte Sorten. Alte Land- und Erhaltungssorten sind in aller Regel nicht geschützt (P10); Nachbau ist frei. Die Weitergabe berührt dann nur das Marktzulassungsrecht, sobald sie als Inverkehrbringen gilt (P03).

Geschützte Sorten im Hausgarten. Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken sind vom Sortenschutz ausgenommen. Die Abgabe an Dritte deckt diese Ausnahme nicht; sie bedarf der Zustimmung des Inhabers.

Geschützte Sorten im Betrieb. Das Landwirteprivileg erlaubt den Nachbau im eigenen Betrieb nur bei bestimmten Arten, nämlich Futterpflanzen, Getreide, Kartoffel sowie Öl- und Faserpflanzen, und nur gegen angemessene Entschädigung, die Nachbaugebühr. Kleinlandwirte sind davon befreit; maßgeblich ist eine Anbaufläche, die nicht größer ist als die zur Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigte, bei Kartoffeln von 185 Tonnen je Ernte (P10). Gemüse fällt nicht unter das Landwirteprivileg. Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Dritte bleibt auch hier untersagt.

Nationaler Sortenschutz in Österreich. Das Gesagte gilt für den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Für Sorten mit österreichischem Sortenschutz regelt § 4 Abs. 4 Sortenschutzgesetz 2001 den Nachbau allgemeiner: Der Sortenschutz umfasst nicht den Anbau von Erntegut einer geschützten Sorte, wenn das Vermehrungsmaterial aus eigenem Anbau des Landwirts stammt. Eine Artenliste und eine Ausnahme für Hybriden oder synthetische Sorten nennt die Bestimmung nicht. Die Bedingungen, etwa ein Entgelt, können in einer Vereinbarung zwischen den Vertretungen der Sortenschutzinhaber und der Landwirte festgelegt werden; Kleinlandwirte sind davon auszunehmen. Welcher Schutz gilt, steht in der Sortenliste; biologisch spaltet eine F1 im Nachbau ohnehin auf.

Patentierete Merkmale. Enthält eine Sorte ein patentiertes Merkmal, gilt der Nachbau im eigenen Betrieb im selben Umfang wie beim Sortenschutz; die Weitergabe braucht eine Lizenz (P10).

Tausch und Abgabe an Nichtfachleute. Nach dem Text der neuen Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf die Annahme (Ratsdokument 12839/26) soll der Tausch kleiner Mengen unter Landwirten auf lokaler Ebene ohne Geldleistung zulässig sein, ausgenommen sortengeschützte Sorten sowie Hanf, Schlafmohn, Kartoffel, Citrus und Rebe; was eine kleine Menge ist, legen die Mitgliedstaaten je Art fest. Die Abgabe an Nichtfachleute soll ohne vollständige Sortenzulassung möglich werden, ausgenommen Hanf, Schlafmohn, Kartoffel und Rasengräser. Die Verordnung ist nicht förmlich angenommen und gilt erst 48 Monate nach Inkrafttreten (P03). Saatgutrecht-Check und Handlungskompass führen durch diese Fragen.

5. Was auf der Packung steht

5.1 Kennzeichnungen

Angabe	Bedeutung
F1 / Hybride	Hybridsaatgut für eine Saison; Nachbau spaltet auf

Angabe	Bedeutung
samenfest / offen abblühend	Nachbau möglich; bei Fremdbefruchtern Isolation und genug Pflanzen
Kategorie 1 NGT, genetisch verändert	im Ökolandbau verboten; GVO in Österreich Anbauverbot
Sortenschutz / ®-Sortenname	Vermehrung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung; privater, nicht gewerblicher Bereich ausgenommen
gebeizt / behandelt	behandelt; die Behandlung ist anzugeben; chemisch-synthetische Beizung ist im Ökolandbau nicht zulässig

Fehlt eine Angabe zum Sortentyp, folgt daraus nicht, dass das Saatgut samenfest ist.

5.2 Etikettfarben

Amtlich anerkanntes Saatgut landwirtschaftlicher Arten trägt ein Etikett, dessen Farbe die Kategorie zeigt: weiß für Basissaatgut, blau für zertifiziertes Saatgut der ersten Generation (Z-Saatgut), rot für die zweite Generation. Gemüsesaatgut wird häufig als Standardsaatgut vertrieben, das nicht amtlich zertifiziert, aber sortenecht und nachkontrolliert ist; sein Etikett ist dunkelgelb. Pflichtangaben sind Sortenbezeichnung, Kategorie, Art, Partienummer und Menge sowie die Angabe von GVO und chemischer Behandlung (für Gemüse nach der Richtlinie 2002/55/EG).

6. Bio-Saatgut in Österreich

Im Ökolandbau ist ökologisch vermehrtes Saatgut Pflicht. In Österreich gilt eine Rangfolge: zuerst Bio-Saatgut, dann Umstellungssaatgut, erst danach konventionelles, unbehandeltes Saatgut mit Genehmigung der Kontrollstelle. Für Arten auf der Positivliste gibt es keine Ausnahme. Die Verfügbarkeit weist man über die Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank der AGES nach; organicXseeds ist nicht die österreichische Datenbank. Mit chemisch-synthetischen Mitteln gebeiztes Saatgut ist im Ökolandbau nicht zulässig; physikalische oder biologische Behandlungen und zugelassene Mittel sind erlaubt. GVO- und NGT-Saatgut beider Kategorien ist ausgeschlossen. Wo Verbandsrichtlinien strenger sind als die EU-Bio-Verordnung, etwa beim Ausschluss von CMS-Hybriden, gelten für Mitgliedsbetriebe die Verbandsregeln.

7. Warnhinweise für die Praxis

- F1 nicht für den Nachbau verwenden.** Wer Saatgut selbst gewinnen will, wählt samenfeste Sorten; CMS-Hybriden liefern überhaupt kein Saatgut.
- Kein GVO-Anbau in Österreich;** Saatgut muss gentechnikfrei sein.
- NGT und GVO sind im Ökolandbau verboten.** Ab Juli 2028 auf „Kategorie 1 NGT“ am Saatgut achten.
- Geschützte Sorten nicht ohne Zustimmung weitergeben,** auch nicht im Tausch (P10).

Der Saatgut-Kompass fragt die Angaben einer Packung ab und gibt aus, ob Nachbau biologisch sinnvoll und rechtlich erlaubt ist und ob das Saatgut im Ökolandbau verwendet werden darf. Für die Aufnahme selbst gewonnenen Saatguts in eine Sammlung siehe die Sammlungsverwaltung und P11.

Abbildungen

Saatgutarten im Vergleich Vergleichende Einordnung, keine Sortenbewertung				
	Privatgarten	Landwirtschaft	Erhaltung	Nachbau
Linien-sorten	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sortentreu
Populations-sorten	sehr geeignet	geeignet	sehr geeignet	sortentreu bei Isolation
Landsorten	sehr geeignet	geeignet	sehr geeignet	sortentreu bei Isolation
Zugelassene Erhaltungssorten	sehr geeignet	geeignet	sehr geeignet	sortentreu bei Isolation
Sorte ohne Wert für den kommerziellen Anbau	sehr geeignet	eingeschränkt	sehr geeignet	je nach Art
Ökologisches heterogenes Material	geeignet	geeignet	sehr geeignet	bleibt vielfältig
Synthetische Sorte	eingeschränkt	sehr geeignet	eingeschränkt	driftet ab
Klonsorten	geeignet	sehr geeignet	geeignet	vegetativ
F1-Hybride	eingeschränkt	sehr geeignet	ungeeignet	spaltet auf
CMS-Hybride aus Zellfusion	ungeeignet	geeignet	ungeeignet	steril
Gentechnisch veränderte Sorte	ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet	je nach Sorte
NGT-Pflanze der Kategorie 1	eingeschränkt	geeignet	ungeeignet	je nach Sorte

Samenfeste Sorten lassen sich selbst vermehren; Hybriden spalten im Nachbau auf, CMS-Hybriden sind steril.

Einordnung des Strangs nach Sorten- und Saatgutrecht der EU und Österreichs. Datenschicht saatgutarten.json. SAMEN - PROV0001

Abbildung 1. Saatgutarten nach Einsatzbereich. Quelle: Datenschicht des Strangs, siehe Fußzeile der Abbildung.

Grenzen dieses Papiers

Das Papier ordnet ein und ersetzt keine Rechtsberatung; Rechtsstand ist der 24. September 2026. Die Ausnahme der F1-Hybriden und synthetischen Sorten vom Landwirteprivileg ist für den gemeinschaftlichen Sortenschutz in Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 geregelt; die Datenschicht belegt sie mit einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags. Das österreichische Sortenschutzgesetz kennt diese Ausnahme nicht (§ 4 Abs. 4, am 28.09.2026 am Wortlaut geprüft); die Tabelle in Abschnitt 3 bezieht sich auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Die Angaben zur Zellfusion im Gentechnikrecht sind in der Datenschicht als teilgeprüft geführt; die Angaben zu Verbandsrichtlinien stammen von FiBL und den Verbänden selbst. Ein belastbarer Marktanteil von Hybridsaatgut liegt nicht vor. Die Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial ist nicht förmlich angenommen; die Durchführungsrechtsakte zur NGT-Verordnung stehen aus.

Literatur

1. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 5-014-21: *Regelungen zu zertifiziertem und zu freiem Saatgut*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/835486/05e3a873af8dc52ca3d7622e717935f0/WD-5-014-21-pdf.pdf>
2. FiBL und Verbände: *Zellfusionsfreie Sorten im Gemüsebau 2024/2025*. <https://www.bio-austria.at/app/uploads/2022/12/1671-zellfusion-2024-2025.pdf>

3. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 (ökologisches heterogenes Material). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R1189>
4. EUR-Lex, Zusammenfassung: *Verkehr mit Gemüsesaatgut* (Richtlinie 2002/55/EG). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4497085>
5. Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAUth/BGBLA_2015_I_93/BGBLA_2015_I_93.html
6. Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft: *Gentechnik, Recht*. <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/pflanzliche-produktion/gentechnik/Recht.html>
7. Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen, Anhang I B. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj>
8. Verordnung (EU) 2026/1388 über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2026/1388>
9. AGES: *Bio-Saatgut-Datenbank*. <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>
10. Richtlinien 2008/62/EG und 2009/145/EG (Erhaltungssorten, Sorten ohne Wert für den gewerblichen Anbau). <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/62/oj>; <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/145/oj>
11. Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, Art. 14. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/1994/2100/oj>
12. Rat der Europäischen Union, Dok. 12839/26 vom 07.09.2026: Text der Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf die Annahme. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12839-2026-INIT/en/pdf>
13. Sortenschutzgesetz 2001 (Österreich), § 4. <https://www.jusline.at/gesetz/sortsg/paragraf/4>
14. Fachpapiere P03 und P10 dieses Strangs.